

schrift fast unmittelbar folgenden, nicht zu unserer Sammlung gehörigen Formel Bal. 28 herübergenommen. Die Abweichung im Eingange von 4. 'Cessio' erklärt sich daraus, dass hier die ursprüngliche Arenga der Formel von Tours: 'Latores legum sanxerunt — firmitate sufficiat', mit der einer gleichfalls in unsrer Handschrift befindlichen burgundischen Formel Bal. 37: 'Antiqua legum auctoritas — inviolata permaneat', vermischt ist. Da die burgundischen Formeln in B erst dem Ende des 9. Jahrhunderts angehören, dürfen wir diese Aenderung natürlich nicht dem Verfasser der ursprünglichen Compilation, den wir in der Mitte des 8. Jahrhunderts vermutheten, zuschreiben.

Noch eine kleine Abweichung, der De Rozière anscheinend Werth beilegt, da er in der Anführung der betreffenden Variante die unterscheidenden Worte durch den Druck hervorhebt, ist zu besprechen. In 17 (Roz. 245) heisst es gelegentlich einer Schenkung zwischen Ehegatten auf den Todesfall in Cod. Vars.: 'quia malo hoc habere te quam me, plus te quam ceteris heredibus meis', und wesentlich gleich auch in C und D. Dagegen hat B: 'quia malo hoc me abere, te magis quam eredibus meis'. Dies entspricht jedenfalls dem Zusammenhange besser und ebenfalls der alten römischen Rechtsformel für solche Schenkungen, welche aus Marcians 9. Buche der Institutionen in Justinians Digesten und Institutionen übergegangen ist: 'Mortis causa donatio est, cum quis habere (magis) se vult quam cui donat, magisque eum cui donat, quam heredem suum'. Dig. XXXIX, 6, 1; cf. Inst. II, 7, 1. Nun ist aber zu beachten, dass in unseren Urkunden und Urkundenformeln diese alte römische Formel stets in derselben sinnverkehrenden Weise gebraucht wird wie in den drei anderen Handschriften, besonders aber, dass schon die Interpretation der Lex Romana Visigoth. denselben Fehler darbietet. Es heisst daselbst zu Pauli Sentent. II, 24, 6: 'in donationibus, quae mortis causa fiunt, haec verborum solemnitas custoditur: Illum agrum aut illam domum te malo habere quam me, te quam heredes meos'. Ja, wir werden den Fehler, wo er sich sonst findet, gradezu auf diese Stelle zurückführen dürfen. Sonach hat aber B an unserer Stelle sicher nicht die Spur einer alten echten Lesart, sondern im besten Falle die Correctur eines auf den Sinn achtenden Abschreibers.

Sehen wir von den bezeichneten Interpolationen in B, sowie von einzelnen Fehlern, Wortvertauschungen und dergleichen ab, so bieten unsere vier Handschriften nicht sehr ungleiche, wesentlich nur durch grössere oder geringere Vollständigkeit, sowie durch Grammatik und Orthographie unterschiedene Texte. Bedeutende Verkürzungen der einzelnen Formeln finden in C, besonders aber in B, und hier nicht nur am Ende sondern auch im Innern derselben, statt. D zeigt das Bestreben, die Stücke unverkürzt wiederzugeben, lässt aber nicht selten aus Versehen